

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*in: Landesvorstand Grüne Jugend Berlin
Beschlussdatum: 05.09.2024
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Nach Zeile 184 einfügen:

8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben

Von Zeile 371 bis 372:

§13 Antrags- und Versammlungskommission

(1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.

(3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der Durchführung der Aufgaben nach §5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen sind der Geschäftsordnung § 10, Absatz (10) zu entnehmen.

§ ~~13~~14 Delegierte zum Länderrat

Begründung

SÄA 1: AVK in die Satzung:

Die dauerhafte Einrichtung der Antrags- und Versammlungskommission (kurz: AVK) soll beschlossen und in der Satzung mit einem neuen §13 verankert, sowie als antragsberechtigtes Gremium in § 5 Absatz (9) ergänzt werden.

Der Absatz lautet dann wie folgt:

“(9) Antragsberechtigt sind:

...

8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben”

SÄA 2: AVK in die Satzung:

Die dauerhafte Einrichtung der Antrags- und Versammlungskommission (kurz: AVK) soll beschlossen und in der Satzung mit einem neuen §13 verankert werden.

Der Absatz lautet dann wie folgt:

“§13neu Antrags- und Versammlungskommission

(1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden

(3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der Durchführung der Aufgaben nach §5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen sind der Geschäftsordnung § 10, Absatz (10) zu entnehmen.“